

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 134/09 B

L 8 AL 165/07 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 13 AL 450/05 (SG Potsdam)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 26. Januar 2010 durch
die Vizepräsidentin Dr. W e t z e l - S t e i n w e d e l sowie den Richter
Dr. L e i t h e r e r und die Richterin Dr. R o o s
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 25. Juni 2009 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Die Beschwerde ist unzulässig. Der allein geltend gemachte Zulassungsgrund eines Verfahrensfehlers ist nicht in der durch § 160a Abs 2 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) gebotenen Weise bezeichnet.
- 2 Die ordnungsgemäße Bezeichnung eines Verfahrensmangels, auf dem die Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) setzt voraus, dass die eine Verletzung begründenden Tatsachen substantiiert und schlüssig dargelegt werden (stRspr; ua BSG SozR 1500 § 160a Nr 14; SozR 3-1500 § 73 Nr 10). Eine solche Darlegung ist der Beschwerdebegründung vom 9. Oktober 2009 nicht zu entnehmen. Dies gilt sowohl hinsichtlich der gerügten Amtspflichtverletzung (§ 103 SGG) als auch mit Blick auf den behaupteten Verstoß gegen den Grundsatz des rechtlichen Gehörs (§ 62 SGG).
- 3 Der Kläger führt zwar an, die Vorinstanz sei einem im Verfahren vor dem LSG mit Schriftsatz vom 11. Juni 2007 gestellten Antrag auf Vernehmung seines ehemaligen Arbeitgebers zu dessen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht nachgekommen, obwohl sich dadurch hätte erweisen lassen, dass zum Zeitpunkt der vollständigen Beendigung der Betriebstätigkeit Zahlungsunfähigkeit bzw offensichtliche Masselosigkeit noch nicht gegeben gewesen sei. Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG kann jedoch im Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren eine Amtspflichtverletzung nur gerügt werden, wenn sie sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) kann ein anwaltlich vertretener Beteiligter mit der Rüge des Übergehens eines Beweisantrags nur gehört werden, wenn er diesen bis zum Schluss der letzten mündlichen Verhandlung durch entsprechenden Hinweis zu Protokoll aufrechterhalten hat oder das Gericht den Beweisantrag in seinem Urteil wiedergibt (vgl BSG, Beschluss vom 25. September 2007 - B 13 R 377/07 B). Der Sinn dieser Anforderungen ist es, dass auch für das Rechtsmittelgericht klar ist, welche Anträge nach dem Ergebnis des Sach- und Streitstands und der Auffassung eines Beteiligten beim Schluss der letzten mündlichen Verhandlung vom Gericht noch zu behandeln (gewesen) sind. Dahingehende Darlegungen sind der Beschwerdebegründung indessen nicht zu entnehmen. Der Kläger behauptet nicht - und kann angesichts der Sitzungsniederschrift auch nicht behaupten -, dass der Antrag auf Vernehmung des Zeugen B. im Berufungsverfahren in der mündlichen Verhandlung vor dem LSG aufrechterhalten wurde. Ebenso wenig finden sich Ausführungen über eine Aufnahme des Beweisantrags in die Entscheidung der Vorinstanz. Soweit der Kläger darüber hinaus die fehlerhafte Würdigung des Sachverhalts durch die Vorinstanz angreift, ist darauf hinzuweisen, dass die Nichtzulassungsbeschwerde auf Fehler in der Beweiswürdigung (§ 128 Abs 1 Satz 1 SGG) nicht gestützt werden kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG).



- 4 Schließlic h ist auch eine Verletzung rechtlic hen Gehörs nicht ausreichend dargelegt. Hinsic htlic h dieses Verfahrensverstöße s hat das BSG in ständige r Rec htsprec hung ent- sc hieden, dass der Verfahrensmangel einer Verletzung des rechtlic hen Gehörs grundsätzlic h nur dann hinreic hend bezeichne t ist, wenn sowohl angegebe n wird, we lche s Vorbringen ver- hinde rt worden ist, als auch dargelegt ist, inwiefe rn die angefoctene Entscheidung darauf be- ruhen kann (vgl zB BSG SozR 1500 § 160a Nr 36). Hierzu äußert sic h der Kläge r nicht, sondern besc hränkt sic h darauf, die Rec htsauffassung des LSG als fehlerhaft zu bemänge ln. Die Ric htigke it der Entscheidung der Vorinstanz ist indes nicht Gegenstand der Nicht- zulassungsbeschwe rde (BSG SozR 1500 § 160a Nr 7; stRspr).
- 5 Die unzulässige Beschwerde ist daher zu verwerfe n.
- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)